

Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Mai 2022 findet die

Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Kranenburg

(Gemeinde)

~~- bildet einen Stimmbezirk.¹⁾~~

- ist in 12 Stimmbezirke eingeteilt:¹⁾
(Zahl)

Die beiden Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal Erdgeschoss und im Aufenthaltsraum 2. OG, Klever Str. 4, 47559 Kranenburg zusammen.

2)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.04.2022 bis 21.04.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
4. Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.
5. Jede wählende Person hat eine Erst- und eine Zweitstimme. Die Stimmabgabe durch eine Vertretung anstelle der Wählerin/des Wählers ist unzulässig.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den Namen der Bewerber/innen unter Angabe der Partei und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber/innen und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

- a) ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,
- b) ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die wählende Person faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

7. Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wählenden Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht,
8. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abgegeben werden.

9. Nach § 107a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

Kranenburg

den 05.05.2022

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister



1) Nicht zutreffendes streichen.
2) Für die Angabe von Sonderstimmbezirken